

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ vom 15.01.1974 in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung vom 28.04.1978

vom 14.12.1998

Aufgrund

1. der §§ 1 - 4 und 8 -10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), und
2. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in der Sitzung am 10.12.1998 folgende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ vom 15.01.1974 in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung vom 28.04.1978 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bebauungsplan Nr. 31 „Osterseifen“ vom 15.01.1974 in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung vom 28.04.1978 gelten die Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.06.1962 (BGBl. S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) - BauNVO 1990 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 2

Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO wird festgesetzt, daß Einzelhandelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit einem zentrenrelevanten Warensortiment, die nicht unter die Regelungen des § 11 (3) BauNVO 1990 fallen, nicht zulässig sind, wenn das angebotene Sortiment insbesondere ganz oder teilweise den Waren der nachfolgenden Liste zuzuordnen ist:

- Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
- Kunst/Antiquitäten
- Baby-/Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto/Optik

- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren/Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
- Teppiche (ohne Teppichböden)
- Blumen
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

§ 3

Für vorhandene bauliche und sonstige Anlagen, die nach den Vorschriften dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ unzulässig werden, wird gemäß § 1 (10) BauNVO 1990 bestimmt, daß Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn nachgewiesen wird, daß von ihnen keine schädliche Auswirkungen im Sinne des § 11 (3) Satz 2 BauNVO ausgehen.

§ 4

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ vom 15.01.1974 in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung vom 28.04.1978 tritt gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Beschluß zur Planaufstellung und Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe hat am 02.07.1996 den Planaufstellungsbeschluß zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ gem. § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) BauGB gefaßt und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde am 12.08.1996 öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung und Anhörung haben wie folgt stattgefunden:

1. Bürgerversammlung am 03.06.1998,
2. Einzelanhörung vom 04.06.1998 bis 03.07.1998.

Olpe , 09.07.1998

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Knaebel

2. Planänderung

Die Planänderung ist durch die Planungsabteilung der Stadtverwaltung Olpe erarbeitet worden.

Olpe, 09.07.1998

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Knaebel

3. Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Der Planungs- und Bauausschuß der Stadt Olpe hat am 03.09.1998 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Olpe, 08.09.1998

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Knaebel

4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 07.09.1998 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.09.1998 bis einschließlich 20.10.1998 öffentlich ausgelegen.

Olpe, 21.10.1998

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Knaebel

5. Satzungsbeschluß

Diese Bebauungsplanänderung wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe am 10.12.1998 als Satzung beschlossen.

Olpe, 14.12.1998

gez. Müller
(Bürgermeister)

gez. Schnüttgen
(Schriftführer)

6. Inkrafttreten des Planes

Der Beschluß über die Bebauungsplanänderung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Plan sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.1998 am 21.12.1998 öffentlich bekanntgemacht worden.

Olpe, 22.12.1998

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Knaebel



- 5 -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Olpe

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Osterseifen" der Stadt Olpe

hier: Bekanntmachung eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in einem Normenkontrollverfahren über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Osterseifen“ der Stadt Olpe mit Urteil vom 03.06.2002 - 7a D 92/99.NE – für Recht erkannt:

„§ 2 der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Osterseifen“ der Stadt Olpe (Satzungsbeschluss vom 10. Dezember 1998) ist nichtig.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.“

Die Entscheidungsformel wird hiermit gem. § 47 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 10.12.2002

Der Bürgermeister

gez. Horst Müller